

**CS Investment Funds 4**

***Société d'investissement à capital variable (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)***

Eingetragener Sitz: **5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg**

**Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg B 134528**

(der «übertragende OGAW»)

---

**Mitteilung an die Aktionäre:**

**CS Investment Funds 4 – Credit Suisse (Lux) FundSelection Yield EUR**

(der «übertragende Subfonds»)

---

**WICHTIG:**

**DIESES SCHREIBEN ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.**

**WENN SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESES SCHREIBENS HABEN, EMPFIEHLT SICH DIE  
HERANZIEHUNG UNABHÄNGIGER FACHLICH AUSGEWIESENER BERATER.**

19. Juni 2024

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Der Verwaltungsrat (der «**Verwaltungsrat**») des übertragenden OGAW hat beschlossen, den übertragenden Subfonds mit dem UBS (Lux) Strategy Fund – Yield Sustainable (EUR) (der «**übernehmende Subfonds**»), einem Subfonds des UBS (Lux) Strategy Fund, einem *Fonds commun de placement, der nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg errichtet wurde, eingetragen beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer K 299* (der «**übernehmende OGAW**»), in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 20 Buchstabe a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung zusammenzulegen (die «**Zusammenlegung**»). Die Zusammenlegung tritt am 26. Juli 2024 in Kraft (das «**Datum des Inkrafttretens**»).

Diese Mitteilung beschreibt die Auswirkungen der geplanten Zusammenlegung. Bei Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Die Zusammenlegung kann sich auf Ihre Steuersituation auswirken, insbesondere angesichts der Tatsache, dass der übernehmende OGAW nicht als Aktiengesellschaft gegründet wurde. Die Aktionäre sollten sich an ihren Steuerberater wenden, um eine spezifische Steuerberatung im Zusammenhang mit der Zusammenlegung zu erhalten.

Die in diesem Dokument verwendeten, nicht definierten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im Prospekt des übertragenden OGAW zugeschrieben ist.

## 1. Hintergrund und Begründung der Zusammenlegung

Die Entscheidung des Verwaltungsrats betreffend den Vollzug der Zusammenlegung wurde im Interesse der Aktionäre und Anteilhaber getroffen und erfolgt im Rahmen der nachfolgend erläuterten Begründung. Im Rahmen einer eingehenden Überprüfung des kombinierten Fondsangebots der beiden Asset-Management-Divisionen von UBS und der Credit Suisse wurde festgestellt, dass sich der übertragende Subfonds in Bezug auf sein Anlageziel und -universum mit einem vergleichbaren Produkt von UBS – dem übernehmenden Subfonds – überschneidet. Ziel der Zusammenlegung der Subfonds ist eine kosteneffizientere Verwaltung der Subfonds im Interesse der Anleger nach der Übernahme der Credit Suisse Group AG durch die UBS Group AG und im Rahmen der Integration der Credit Suisse in UBS. Die Zusammenlegung des übertragenden Subfonds mit dem übernehmenden Subfonds wird zu einer Erhöhung des gesamten verwalteten Vermögens führen; daher sind die Verwaltungsräte der Ansicht, dass die Zusammenlegung im Interesse der Aktionäre bzw. Anteilhaber des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds liegt.

## 2. Überblick über die Zusammenlegung

- 2.1 Die Zusammenlegung wird am Datum des Inkrafttretens zwischen dem übertragenden Subfonds und dem übernehmenden Subfonds sowie gegenüber Dritten wirksam und endgültig.
- 2.2 Am Datum des Inkrafttretens werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds auf den übernehmenden Subfonds übertragen. Da der übertragende Subfonds infolge der Zusammenlegung aufhört zu existieren, wird dieser am Datum des Inkrafttretens ohne Abwicklung aufgelöst.
- 2.3 Es wird keine Hauptversammlung der Aktionäre zur Genehmigung der Zusammenlegung einberufen. Eine Abstimmung der Aktionäre über die Zusammenlegung ist nicht erforderlich.
- 2.4 Die Aktionäre, die am Datum des Inkrafttretens Aktien des übertragenden Subfonds halten, erhalten automatisch Anteile des übernehmenden Subfonds im Austausch für ihre Aktien des übertragenden Subfonds, und zwar im Einklang mit dem jeweiligen Aktienumtauschverhältnis, und beteiligen sich ab diesem Datum an den Ergebnissen des übernehmenden Subfonds. Die Aktionäre erhalten so bald wie möglich nach dem Datum des Inkrafttretens eine Bestätigungsmitteilung über ihre Beteiligung am übernehmenden Subfonds. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 5 (*Rechte der Aktionäre in Bezug auf die Zusammenlegung*).
- 2.5 Die Zeichnung und/oder der Umtausch von Aktien des übertragenden Subfonds werden vom 19. Juni bis zum 26. Juli 2024 ausgesetzt, um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäss und fristgerecht zu implementieren, wie in Abschnitt 6 (*Verfahrenstechnische Aspekte*) angegeben.
- 2.6 Die Rücknahme von Aktien des übertragenden Subfonds wird vom 22. Juli 2024 bis zum 26. Juli 2024 ausgesetzt, um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäss und fristgerecht zu implementieren, wie in Abschnitt 6

(Verfahrenstechnische Aspekte) angegeben.

- 2.7 Weitere verfahrenstechnische Aspekte der Zusammenlegung sind in Abschnitt 6 (*Verfahrenstechnische Aspekte*) dargelegt.
- 2.8 Die Zusammenlegung wurde durch die luxemburgische Regulierungsbehörde (die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, «**CSSF**») genehmigt.
- 2.9 Der nachstehende Zeitplan fasst die wichtigsten Schritte der Zusammenlegung zusammen:

Vorankündigungsfrist	Vom 19. Juni 2024 bis zum 22. Juli 2024
Aussetzungszeitraum für die Zeichnung und den Umtausch von Aktien des übertragenden Subfonds	Vom 19. Juni 2024 bis 26. Juli 2024 (Annahmeschluss: 18. Juni 2024, 13.00 Uhr)
Aussetzungszeitraum für die Rücknahme von Aktien des übertragenden Subfonds	Vom 22. Juli 2024 bis zum 26. Juli 2024 (Annahmeschluss: 19. Juli 2024, 13.00 Uhr)
Finales NAV-Datum	25. Juli 2024
Datum des Inkrafttretens	26. Juli 2024
Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses	am Datum des Inkrafttretens unter Verwendung des NAV zum finalen NAV-Datum

\* oder zu einem späteren Zeitpunkt und Datum, wie von den Verwaltungsräten bestimmt und den Aktionären des übertragenden Subfonds schriftlich mitgeteilt, nach (i) der Genehmigung der Zusammenlegung durch die luxemburgische Regulierungsbehörde («**CSSF**»), (ii) dem Verstreichen der dreissig (30) Kalendertage der Vorankündigungsfrist, falls anwendbar, und von zusätzlichen fünf (5) Geschäftstagen sowie (iii) der Registrierung des übernehmenden Subfonds in allen EU-Mitgliedstaaten, in denen der übertragende Subfonds vertrieben wird oder für den Vertrieb registriert wurde. Sollten die Verwaltungsräte ein späteres Datum des Inkrafttretens genehmigen, können sie nachträglich auch die übrigen Elemente dieses Zeitplans nach eigenem Ermessen anpassen.

### 3. **Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Aktionäre des übertragenden Subfonds**

Die Hauptmerkmale des übernehmenden Subfonds, wie im Prospekt des übernehmenden OGAW und im Basisinformationsblatt («**BIB**») gemäss der Verordnung über verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) des übernehmenden Subfonds beschrieben, und des übertragenden Subfonds, wie im Prospekt des übertragenden OGAW und im BIB des übertragenden Subfonds beschrieben, sind ähnlich und bleiben nach dem Datum des Inkrafttretens unverändert.

Die Aktionäre des übertragenden Subfonds sollten die Beschreibung des übernehmenden Subfonds, die im Prospekt des übernehmenden OGAW und im BIB des übernehmenden Subfonds enthalten ist, sorgfältig durchlesen, bevor sie in Bezug auf die Zusammenlegung eine Entscheidung treffen.

Der Anlageverwalter des übertragenden Subfonds, die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, wird – nach Absprache mit den Anlageverwaltern des übernehmenden Subfonds, der UBS Asset Management Switzerland AG und der UBS Switzerland AG, Zürich, und im Hinblick auf die Sicherstellung, dass das zu übertragende Portfolio in Einklang mit der Anlagestrategie des

übernehmenden Subfonds steht – während des Zeitraums, in dem alle Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaktivitäten bezüglich der Aktien des übertragenden Subfonds ausgesetzt sein werden (vom 19. Juli 2024 bis zum 26. Juli 2024), den Grossteil der zugrunde liegenden Vermögenswerte veräussern. Das Portfolio des übertragenden Subfonds wird teilweise liquidiert; die entsprechenden Barerlöse und allfällige übrige Vermögenswerte werden zum Datum des Inkrafttretens auf den übernehmenden Subfonds übertragen.

### 3.1 Anlageziel und -politik

Übertragender Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
<p><b>Anlageziel</b> Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, durch Anlagen in die im folgenden beschriebenen Anlageklassen möglichst hohe Erträge in der Referenzwährung des Subfonds zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung und der Liquidität der Vermögenswerte, wobei er sich auf die laufenden Erträge konzentriert. Der Subfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einem Referenzindex.</p> <p><b>Anlagegrundsätze</b> Der Subfonds investiert weltweit (unter anderen auch in Schwellenländern) in erster Linie in ein breit diversifiziertes Portfolio von Investmentfonds («Zielfonds»), einschliesslich Exchange Traded Funds, und ergänzend in Anlageinstrumente, einschliesslich strukturierter Produkte und Derivate.</p> <p>Der Subfonds darf bis zu 20% des Gesamtnettvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.</p> <p>Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Absatz 6 SFDR eingestuft.</p>	<p><b>Anlageziel</b> Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, eine optimale Anlagerendite zu erwirtschaften und gleichzeitig den Kapitalerhalt, die Liquidität des Nettovermögens und die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale gebührend zu berücksichtigen.</p> <p><b>Allgemeine Anlagepolitik</b> Die Vermögen der aktiv verwalteten Subfonds werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert, ohne durch einen Referenzwert eingeschränkt zu sein. Die Wertentwicklung des Subfonds wird nicht im Vergleich zu einem Index gemessen.</p> <p>Der Subfonds investiert sein Nettovermögen weltweit in Aktien, aktienähnliche Kapitalanteile wie etwa Genossenschaftsanteile und Partizipationsscheine sowie «American Depositary Receipts» (ADRs) und «Global Depositary Receipts» (GDRs) (Beteiligungspapiere und -rechte), Rohstoffe, kurzfristige Wertpapiere, Genussscheine, Anleihen, Notes, ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere (Forderungspapiere und -rechte), sämtliche Arten von Asset Backed Securities, Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Optionsscheine auf Wertpapiere sowie alle anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte.</p> <p><b>Der Subfonds und seine spezielle Anlagepolitik</b> UBS Asset Management stuft diesen Subfonds als Fonds mit Nachhaltigkeitsfokus (Sustainability Focus Fund) ein. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»).</p> <p>Ziel der Anlagepolitik ist es, bei moderatem Risiko einen aus Sicht der Rechnungswährung attraktiven Ertrag zu erzielen. Zu diesem Zweck wird weltweit auf breit diversifizierter Basis hauptsächlich in verzinsliche Anlagen investiert. Im Rahmen dieser Anlagepolitik darf der Subfonds in Hochzinsanleihen, Schwellenländeranleihen und Rohstoffe investieren.</p>

Aktionäre werden darauf hingewiesen, den Prospekt des übernehmenden OGAW und das BIB des übernehmenden Subfonds zu lesen, die eine umfassende Beschreibung des Anlageziels und der Anlagepolitik des übernehmenden Subfonds enthalten.

### 3.2 Weitere Merkmale

	Übertragender Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
<b>Klassifizierung gemäss der Offenlegung im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 («SFDR»)</b>	Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Absatz 6 SFDR eingestuft.	Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
<b>Gesamtrisikopotenzial</b>	Das Gesamtrisiko des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.	Berechnungsmethode des Gesamtrisikos: Commitment-Ansatz
<b>Ende des Geschäftsjahres</b>	Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. November eines jeden Jahres.	Das Geschäftsjahr des Fonds endet am letzten Tag des Monats Januar.
<b>Zentrale Verwaltungsstelle</b>	Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.	Northern Trust Global Services SE
<b>Depotbank</b>	Credit Suisse (Luxembourg) S.A.	UBS Europa SE, Niederlassung Luxemburg
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	Credit Suisse Fund Management S.A.	UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.
<b>Portfoliomanager</b>	Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich UBS Switzerland AG, Zürich
<b>Performance Fee</b>	–	–

### 3.3 Profil des typischen Anlegers

Übertragender Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
<b>Anlegerprofil</b> Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure gegenüber Risiko- und Ertragsmerkmalen gemischter Anlagen anstreben.	<b>Profil des typischen Anlegers</b> Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für einkommensorientierte Anleger, die ein global diversifiziertes Portfolio anstreben, das ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt und dessen Referenzwährung der EUR ist.

### 3.4 Aktienklassen und Währungen

- I. Die Referenzwährung des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds ist der EUR.
- II. In der nachstehenden Tabelle sind die aktiven Aktienklassen des übertragenden Subfonds, einschliesslich ihrer Währungen, sowie die entsprechenden Aktienklassen des übernehmenden Subfonds und die ISIN-Codes der entsprechenden Aktienklassen des übernehmenden Subfonds angegeben.

Aktienklasse des übertragenden Subfonds und ISIN		Entsprechende Anteilklasse des übernehmenden Subfonds und ISIN	
IB EUR (acc)	LU1048951153	K-1-acc EUR	LU0939687355

Aktienklasse des übertragenden Subfonds und ISIN		Entsprechende Anteilklasse des übernehmenden Subfonds und ISIN	
BH CHF (acc)	LU0984160308	(CHF hedged) P-acc (wird aufgelegt)	LU2820609811
BH GBP (acc)	LU0984160563	P-acc EUR	LU0033040782
BH USD (acc)	LU0984160480	(USD hedged) P-acc (wird aufgelegt)	LU2820609902
B EUR (acc)	LU0984160217	P-acc EUR	LU0033040782
UBH CHF (acc)	LU1144421192	(CHF hedged) Q-acc (wird aufgelegt)	LU2820610074
UBH GBP (acc)	LU1144421275	Q-acc EUR	LU0941351842
UBH USD (acc)	LU1144421358	Q-acc EUR	LU0941351842
UB EUR (acc)	LU1144420970	Q-acc EUR	LU0941351842

### 3.5 Synthetischer Risikoindikator (SRI) gemäss dem aktuellsten PRIIP-BIB

Alle Aktienklassen des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds weisen einen synthetischen Risikoindikator von 3 auf.

### 3.6 Ausschüttungspolitik

Aktienklasse des übertragenden Subfonds	Ausschüttungspolitik	Entsprechende Anteilklasse des übernehmenden Subfonds	Ausschüttungspolitik
IB EUR (acc)	Thesaurierend	K-1-acc EUR	Thesaurierend
BH CHF (acc)	Thesaurierend	(CHF hedged) P-acc (wird aufgelegt)	Thesaurierend
BH GBP (acc)	Thesaurierend	P-acc EUR	Thesaurierend
BH USD (acc)	Thesaurierend	(USD hedged) P-acc (wird aufgelegt)	Thesaurierend
B EUR (acc)	Thesaurierend	P-acc EUR	Thesaurierend
UBH CHF (acc)	Thesaurierend	(CHF hedged) Q-acc (wird aufgelegt)	Thesaurierend
UBH GBP (acc)	Thesaurierend	Q-acc EUR	Thesaurierend
UBH USD (acc)	Thesaurierend	Q-acc EUR	Thesaurierend
UB EUR (acc)	Thesaurierend	Q-acc EUR	Thesaurierend

### 3.7 Gebühren und Aufwendungen

Aktienklasse-Gebühren des übertragenden Subfonds				Anteilklasse-Gebühren des übernehmenden Subfonds			
	Einstiegskosten	Laufende Kosten	Performance Fee		Einstiegskosten	Laufende Kosten	Performance Fee
IB EUR (acc)	3%	1,21	–	K-1-acc EUR	4%	1,008	–
BH CHF (acc)	5%	1,99	–	(CHF hedged) P-acc (*)	4%	1,583	–
BH GBP (acc)	5%	1,99	–	P-acc EUR	4%	1,533	–
BH USD (acc)	5%	1,99	–	(USD abgesichert) P-ACC (*)	4%	1,583	–
B EUR (acc)	5%	1,91	–	P-acc EUR	4%	1,533	–

UBH CHF (acc)	5%	1,74	–	(CHF hedged) Q-acc	4%	0,993	–
UBH GBP (acc)	5%	1,74	–	Q-acc EUR	4%	0,945	–
UBH USD (acc)	5%	1,74	–	Q-acc EUR	4%	0,945	–
UB EUR (acc)	5%	1,66	–	Q-acc EUR	4%	0,945	–

\* Die laufenden Kosten für neu aufgelegte Aktienklassen basieren auf Schätzungen nach Treu und Glauben und können nach der Auflegung der Aktienklassen von diesen Angaben abweichen.

### 3.8 ISIN-Codes

Bitte beachten Sie, dass sich die ISIN-Codes der Aktien, die Sie im übertragenden Subfonds halten, infolge der Zusammenlegung ändern werden. Detaillierte Angaben zu den Codes sind in Abschnitt 3.4 enthalten.

## 4. Kriterien für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Im Hinblick auf die Berechnung des entsprechenden Umtauschverhältnisses der Aktien werden die Regeln für die Berechnung des Nettovermögenswerts, die in der Satzung des übertragenden OGAW und den Geschäftsbedingungen des übernehmenden OGAW erläutert sind, angewendet, um den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds zu bestimmen.

## 5. Rechte der Aktionäre in Bezug auf die Zusammenlegung

Aktionäre des übertragenden Subfonds, die am Datum des Inkrafttretens Aktien des übertragenden Subfonds halten, erhalten im Austausch für ihre Aktien des übertragenden Subfonds automatisch eine Anzahl von Anteilen der entsprechenden Anteilklasse des übernehmenden Subfonds, die der Anzahl der Aktien der betreffenden Aktienklasse des übertragenden Subfonds entspricht, multipliziert mit dem entsprechenden Umtauschverhältnis, das für jede Aktien- bzw. Anteilklasse auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettovermögenswerts vom 25. Juli 2024 berechnet wird. Falls die Anwendung des Umtauschverhältnisses nicht zur Ausgabe ganzer Anteile führt, erhalten die Aktionäre des übertragenden Subfonds Bruchteile von Anteilen von bis zu drei Nachkommastellen des übernehmenden Subfonds.

Durch den übernehmenden Teilfonds wird keine Zeichnungsgebühr infolge der Zusammenlegung erhoben.

Die Aktionäre des übertragenden Subfonds erwerben Rechte als Anteilhaber des übernehmenden Subfonds ab dem Datum des Inkrafttretens und partizipieren somit an jeder Erhöhung oder Verringerung des Nettovermögenswerts des übernehmenden Subfonds.

Aktionäre des übertragenden Subfonds, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind, können im Zeitraum von mindestens dreissig (30) Kalendertagen nach dem Datum dieser Mitteilung eine gebührenfreie Rücknahme (mit Ausnahme der vom übertragenden Subfonds zur Begleichung von Veräusserungskosten einbehaltenen Gebühren) ihrer Aktien des übertragenden Subfonds beantragen.

Aufgelaufene Erträge, Dividenden und Ertragsforderungen werden bei der Berechnung des Nettovermögenswerts des übertragenden Subfonds berücksichtigt und werden im Rahmen der

Zusammenlegung auf den übernehmenden Subfonds übertragen.

**Der übernehmende OGAW wurde als *fond commun de placement* gegründet, während der übertragende OGAW als *société d'investissement à capital variable* gegründet wurde. Dies führt dazu, dass die Aktionäre des übertragenden OGAW zu Anlegern in einem vertraglichen Vermögenswert in Form von Anteilen des übernehmenden Subfonds werden und gleichzeitig die mit den Aktien des übertragenden OGAW verbundenen Rechte verlieren. Diese Rechte umfassen das Stimmrecht in den Generalversammlungen des übertragenden OGAW und die Mitwirkung an der Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder des übertragenden OGAW. Für Anteilhaber des übernehmenden OGAW bestehen keine entsprechenden Rechte.**

## 6. Verfahrenstechnische Aspekte

### 6.1 Stimmabgabe der Aktionäre nicht erforderlich

Für die Durchführung der Zusammenlegung ist keine Stimmabgabe der Aktionäre erforderlich. Aktionäre des übertragenden Subfonds, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind, können bis einschliesslich 19. Juli 2024 um 15.00 Uhr die Rücknahme ihrer Aktien gemäss den Angaben in Abschnitt 5 (*Rechte der Aktionäre in Bezug auf die Zusammenlegung*) beantragen.

### 6.2 Aussetzung des Handels

Um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäss und fristgerecht umzusetzen, hat der Verwaltungsrat beschlossen, (i) dass vom 19. Juni 2024 bis zum 26. Juli 2024 keine Anträge betreffend die Zeichnung oder den Umtausch von Aktien des übertragenden Subfonds entgegengenommen oder bearbeitet werden und (ii) dass vom 22. Juli 2024 bis zum 26. Juli 2024 keine Anträge betreffend die Rücknahme von Aktien des übertragenden Subfonds entgegengenommen oder bearbeitet werden.

### 6.3 Bestätigung der Zusammenlegung

Jeder Aktionär des übertragenden Subfonds erhält eine Mitteilung, in der (i) die Durchführung der Zusammenlegung und (ii) die Anzahl der Anteile der betreffenden Anteilklasse des übernehmenden Subfonds, die er nach der Zusammenlegung hält, bestätigt werden.

### 6.4 Genehmigung durch die zuständigen Behörden

Die Zusammenlegung wurde von der CSSF genehmigt. Dabei handelt es sich um die zuständige Behörde, die den übertragenden OGAW in Luxemburg beaufsichtigt.

## 7. Kosten der Zusammenlegung

Die UBS Asset Management Switzerland AG wird die mit der Vorbereitung und Durchführung der Zusammenlegung verbundenen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten und -aufwendungen (mögliche Transaktionskosten für das zusammengelegte Portfolio ausgenommen) tragen. Darüber hinaus – und zum Schutz der Interessen der Anleger des übernehmenden Subfonds – wird das in Abschnitt «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» des Prospekts des übernehmenden Subfonds beschriebene Swing Pricing anteilmässig auf den Baranteil von Vermögenswerten angewandt, die mit dem übernehmenden Subfonds zusammengeführt werden

sollen, sofern der Baranteil über der für den übernehmenden Subfonds festgelegten Schwelle liegt.

## 8. Besteuerung

Die Zusammenlegung des übertragenden Subfonds mit dem übernehmenden Subfonds kann steuerliche Konsequenzen für die Aktionäre haben. Anteilseigner sollten ihre Fachberater bezüglich der Auswirkungen dieser Zusammenlegung auf ihre individuelle steuerliche Lage zurate ziehen.

**Der übernehmende OGAW wurde als *fonds commun de placement* gegründet, während der übertragende OGAW als *société d'investissement à capital variable* gegründet wurde. Dies führt dazu, dass die Aktionäre des übertragenden OGAW zu Anlegern in einem vertraglichen Vermögenswert in Form von Anteilen des übernehmenden Subfonds werden und gleichzeitig die mit den Aktien des übertragenden OGAW verbundenen Rechte verlieren. Dies kann aufgrund der Steuertransparenz des übernehmenden OGAW auch steuerliche Auswirkungen auf diese Aktionäre haben.**

## 9. Weitere Informationen

### 9.1 Zusammenlegungsberichte

Ernst & Young S.A., 35E avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, der zugelassene Wirtschaftsprüfer des übernehmenden OGAW in Bezug auf die Zusammenlegung, erstellt Berichte zur Zusammenlegung, die eine Validierung der folgenden Punkte beinhalten:

- a) für die Bewertung von Vermögenswerten und/oder Verbindlichkeiten zum Zwecke der Berechnung des Umtauschverhältnisses von Anteilen angewandte Kriterien;
- b) die Berechnungsmethode zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses; und
- c) das endgültige Umtauschverhältnis.

Der Zusammenlegungsbericht zu den oben aufgeführten Punkten a) bis c) wird den Aktionären des übertragenden Subfonds und der CSSF kostenlos am eingetragenen Sitz des übertragenden OGAW zur Verfügung gestellt.

### 9.2 Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleger

Die personenbezogenen Daten der Anleger (im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die «DSGVO»)) werden durch den übernehmenden OGAW und die UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., einschliesslich ihrer Beauftragten, in Übereinstimmung mit deren Datenschutzhinweisen (siehe <https://www.ubs.com/global/en/legal/privacy/luxembourg.html>) verarbeitet.

### 9.3 Weitere verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente werden den Aktionären des übertragenden Subfonds auf Anfrage kostenlos ab dem 19. Juni 2024 am eingetragenen Sitz des übertragenden OGAW zur Verfügung

gestellt:

- a) die vom Verwaltungsrat erstellten gemeinsamen Bedingungen (Entwurf) der Zusammenlegung mit ausführlichen Informationen zur Zusammenlegung, einschliesslich der Berechnungsmethode für das Umtauschverhältnis (die «**gemeinsamen Bedingungen (Entwurf) der Zusammenlegung**»);
- b) eine Erklärung der Depotbank des übertragenden OGAW, in der sie bestätigt, überprüft zu haben, dass die gemeinsamen Bedingungen (Entwurf) der Zusammenlegung mit den Bedingungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie der Satzung im Einklang stehen;
- c) der Prospekt des übernehmenden OGAW; und
- d) das BIB des übertragenden Subfonds und das BIB des übernehmenden Subfonds. Der Verwaltungsrat weist die Aktionäre des übertragenden Subfonds auf die Wichtigkeit hin, das BIB des übernehmenden Subfonds zu lesen, bevor eine Entscheidung in Bezug auf die Zusammenlegung getroffen wird.

Bei Fragen zu dieser Angelegenheit wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder den eingetragenen Sitz des übertragenden OGAW.

Freundliche Grüsse

Der Verwaltungsrat

**Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Österreich**

*UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6–8, A-1010 Wien, ist die Zahlstelle für Österreich.*

**Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Deutschland**

*Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass der neue Prospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Satzung gemäß den Bestimmungen des Prospekts nach Inkrafttreten der Änderungen kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder im Internet unter [www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com) bezogen werden können, ausserdem können diese Unterlagen ebenfalls bei der deutschen Informationsstelle Credit Suisse (Deutschland) AG (Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main) in Papierform bezogen oder angefordert werden.*

**Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Liechtenstein**

*Zahl- und Informationsstelle im Fürstentum Liechtenstein ist die LGT Bank AG, Vaduz.*